

### DFKI Verpflichtungserklärung für Personen ohne formalen Mitarbeiterstatus

Nachfolgende Erklärung ist von jeder Person zu zeichnen, welche in der Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz GmbH ("DFKI") Zugang zu Räumlichkeiten, Rechnern, Daten, Arbeitsergebnissen oder sonstigen DFKI Ressourcen oder Infrastrukturen erhält, wobei es unerheblich ist, ob ein eigener Account oder Gastaccount für die Person gestellt oder von der Person verwendet wird. Die Regelungen dieser Erklärung gelten auch, wenn kein direkter Zugriff auf Computersysteme des DFKI erfolgt, d.h. unabhängig davon, ob der Unterzeichnende über die Einrichtung eines persönlichen Gastaccounts, die Verwendung des offenen DFKI Gast-Netzwerks oder auch nur einmalige Mitnutzung des Accounts eines Dritten, erfolgt.

JEDER Verstoß gegen diese Erklärung MUSS der DFKI Rechtsabteilung unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Verstoß wird von der Rechtsabteilung überprüft und wo anwendbar zur Anzeige gebracht.

Die nachfolgenden persönlichen Angaben sind deutlich und leserlich in Druckschrift zu erbringen:

Ich,

Maximilian Bleick

Titel Vorname Name

24.11.1991

Geburtsdatum

Konigs Wusterhausen

Geburtsort

erkenne die folgende Verpflichtungserklärung an und erkläre keine Handlungen zu unternehmen, welche gegen diese Erklärung verstoßen. Ich verstehe, dass jede Verletzung dieser Erklärung eine strafbare Handlung darstellen und von DFKI juristisch verfolgt werden kann.

#### 1. Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten

Die Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten ist von allen Beschäftigten und Gästen des Deutschen Forschungszentrums für Künstliche Intelligenz vor jeglichem Zugriff auf DFKI Daten, Arbeitsergebnisse, Geschäftsgeheimnisse, etc. abzugeben. Alle Inhaber eines Benutzerkontos mit Zugang zum IT-Netzwerk des DFKI gelten als Beschäftigte im Sinne von § 26 BDSG. Die Verpflichtungserklärung ist deshalb auch von Personen mit einem Gast-Account abzugeben. Ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Beschäftigung und/oder den Abschluss eines Beschäftigungs-verhältnisses ergibt sich daraus nicht.

Aufgrund Ihrer Anwesenheit in unserem Unternehmen können Sie Zugang zu personenbezogenen Daten, die vom DFKI als Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher verarbeitet werden. Für den Schutz personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften (siehe Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 EU-DSGVO) dürfen Sie personenbezogene Daten ausschließlich auf Weisung verarbeiten und insbesondere nicht unbefugt offenlegen (**Datengeheimnis**). Neben Einzelweisungen Ihrer Vorgesetzten gelten vertragliche Bestimmungen, Prozessbeschreibungen, Ablaufpläne, Betriebsvereinbarungen, allgemeine Dienstanweisungen sowie betriebliche Dokumentationen und Handbücher als Weisung. Sie sind verpflichtet, personenbezogene Daten zu schützen und deren Vertraulichkeit zu wahren (siehe Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b EU-DSGVO). Verletzungen des Datengeheimnisses können mit Geldbuße



(§ 43 BDSG in Verbindung mit Art. 83 EU-DSGVO) oder Geld-/Freiheitsstrafe (§ 42 BDSG in Verbindung mit Art. 84 EU-DSGVO) geahndet werden.

Sofern Ihre derzeitigen oder künftigen Aufgaben in unserem Unternehmen das **Fernmeldegeheimnis** (§ 3 TTDSG) berühren, dürfen Sie sich nicht über das erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation verschaffen. Sie dürfen derartige Kenntnisse nicht unbefugt offenlegen. Verletzungen des Fernmeldegeheimnisses können mit Geld- und Freiheitsstrafe (§ 206 StGB) geahndet werden.

Sofern Ihre derzeitigen oder künftigen Aufgaben in unserem Unternehmen das **Sozialgeheimnis** (§ 35 SGB I) berühren, dürfen Sie Sozialdaten (§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGB X) nur unter Beachtung der Zweckbindung und der Geheimhaltungspflicht verarbeiten (§ 78 SGB X). Sie sind verpflichtet, Sozialdaten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie übermittelt werden, und diese in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Stelle. Verletzungen des Sozialgeheimnisses können mit Geldbuße (§ 85a SGB X) oder Geld-/Freiheitsstrafe (§ 85 SGB X) geahndet werden.

Sofern Ihre derzeitigen oder künftigen Aufgaben in unserem Unternehmen das **Privatgeheimnis** (§ 203 StGB) berühren, sind sie zur Geheimhaltung verpflichtet. Sie dürfen ein fremdes, Ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit Ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis des persönlichen Lebensbereichs nicht unbefugt offenbaren. Verletzungen des Privatgeheimnisses können mit Geld-/ Freiheitsstrafe geahndet werden.

Ihre Verpflichtung auf das **Datengeheimnis**, das **Telekommunikations-/Fernmelde-geheimnis**, das **Sozialgeheimnis** und das **Privatgeheimnis** besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch <u>nach Beendigung</u> Ihres Besuchs /Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen fort.

Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtung kann eine Verletzung von vertraglichen Pflichten darstellen. Aus Verstößen gegen diese Verpflichtung können sich daher neben strafrechtlichen Konsequenzen auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche ergeben.

Die Verpflichtung zur Wahrung von weiteren gesetzlichen Geheimhaltungspflichten oder von besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleibt unberührt. Auch die allgemeine Geheimhaltungspflicht aus einem Arbeitsvertrag und der Arbeitsordnung bleibt unberührt.

## II. Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Daten

Ihnen Aufgrund Ihrer Anwesenheit am DFKI bekannt gewordene Forschungs- und Industrieprojekte, Projektpartner, Auftraggeber/-nehmer, Arbeitsweisen, Strukturen, Modelle, Algorithmen, Arbeitsergebnisse, Know-how und sonstige Geschäftsgeheimnisse (im Folgenden "Geschäftsgeheimnisse") müssen vertraulich behandelt und dürfen nur für die Ihnen anvertrauten Zwecke verwendet werden. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten und/oder die Verwertung der Geschäftsgeheimnisse durch Dritte zu verhindern.

Geschäftsgeheimnisse dürfen auch Mitarbeitern gegenüber ausschließlich auf einer need-to-know Basis offengelegt werden. Im Übrigen ist die Offenlegung der Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von DFKI zulässig.



Ein rechtmäßiger Erwerb bzw. eine rechtmäßige Erlangung von Geschäftsgeheimnissen durch Beobachtungen, Untersuchungen, Rückbau, Tests, u.ä. (Reverse Engineering) ist ausgeschlossen und entsprechende Handlungen sind zu unterlassen.

Mit jedem einzelnen, schuldhaften Verstoß gegen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Geheimhaltungspflichten erwirken Sie eine Vertragsstrafe, deren Höhe von DFKI in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen festgesetzt wird und die im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Weitere, über eine festzusetzende Vertragsstrafe hinausgehende, Schadensersatzansprüche von DFKI bleiben hiervon unberührt.

§ 5 des GeschGehG bleibt durch diese Regelungen unberührt.

# III. Verpflichtung zur Übertragung von Schutzrechten, Einräumung an Nutzungsrechten an Urheberrechten

Entstehen während des Aufenthalts am DFKI oder bei den Aufgaben, die Sie für das Deutsche Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz wahrnehmen, schutzfähige Erfindungen oder Gedanken, sind Sie verpflichtet dies Ihren Vorgesetzten und der Geschäftsführung anzuzeigen.

Es bleibt dem DFKI vorbehalten, hierauf nach freiem Ermessen auf seinen Namen - unter Benennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit wieder fallen zu lassen. Soweit das DFKI für solche Schutzrechte Erläuterungen oder Erklärungen von Ihnen benötigt, werden Sie diese dem DFKI auf Wunsch unverzüglich geben. Etwa hierbei entstehende Kosten werden vom DFKI getragen. Das DFKI ist alleiniger Eigentümer der aufgrund dieser Anmeldung entstehenden Schutzrechte.

Sollten diese Schutzrechte für das DFKI einen besonderen wirtschaftlichen Wert erlangen so ist das DFKI bereit, hierfür eine von Fall zu Fall zu vereinbarende angemessene Vergütung zu bezahlen.

Sind die dem DFKI zu überlassenden, Ergebnisse oder Arbeitsergebnisse durch Urheberrechte geschützt, so steht dem DFKI das ausschließliche, seitens des DFKI allein übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese Arbeitsergebnisse in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten zu nutzen und Dritten für alle Nutzungsarten nach ihrem freien Ermessen einzuräumen. Die Nutzungsarten umfassen insbesondere Vervielfältigungs-, Verbreitungs- und Aufstellungsrechte, sowie Vortrags-, Aufführungs-, Vorführ- und Senderechte, ferner die Rechte der Wiedergabe durch Bildträger, Ton- oder Datenträger sowie der Wiedergabe von Film- und Funksendungen. Sie verzichten mit Ihrer Unterschrift auf das Recht (§§ 13, 74 UrhG) das Werk mit einer Urheberbezeichnung (Namensnennung) zu versehen.

Sie werden Ihre Arbeiten wie auch die im Rahmen Ihrer Anwesenheit am DFKI bekanntwerdenden Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge, Betriebseinrichtungen oder sonstige Tatsachen sowie die von ihm erarbeiteten Ergebnisse Dritten gegenüber - auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus - vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder das DFKI im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat. Vorstehende Regelung bezieht sich auch auf Veröffentlichungen, wie z. B. Aufsätze und Vorträge, die allein oder im Wesentlichen Erkenntnisse enthalten, die durch Ihre Anwesenheit am DFKI erworben haben. Das DFKI wird jedoch seine



Zustimmung zu solchen Veröffentlichungen geben, sofern hierdurch Interessen des DFKI nicht berührt werden.

### IV. Studien-/Diplom-/Masterarbeiten, Dissertationen, et al.

Für Studien-/Diplom-/Masterarbeiten, Dissertationen und vergleichbare Arbeiten und Ausfertigungen, im Folgenden "Studienarbeiten", welche im Rahmen der Ausbildung des Unterzeichners an einer Hochschule entstehen und deren Gegenstand auf Projekten und Arbeiten am DFKI basiert, gelten abweichend von Ziffer III. dieses Dokuments die folgenden Vereinbarungen:

Es besteht Einigkeit darüber, dass Studienarbeiten grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sind; d.h. die jeweiligen Autoren im Besitz der Rechte für die Nutzung und Verwertung ihrer Arbeiten sind. Das Urheberrecht steht in den meisten Fällen allein dem Verfasser als dem geistigen Schöpfer und nicht dem betreuenden Professor zu.

Wenn die Studienarbeit in irgendeiner Form geheimhaltungsbedürftige oder vertrauliche Informationen nach den Ziffern I. und II. dieses Vertrags enthält, oder aus dem Inhalt oder Kontext der Studienarbeit in irgendeiner Form auf geheimhaltungsbedürftige oder vertrauliche Informationen nach den Ziffern I. und II. dieses Vertrags geschlossen werden kann, ist die Veröffentlichung ausschließlich unter Verwendung eines Sperrvermerks / einer Vertraulichkeitserklärung gestattet. Eine Veröffentlichung ohne Sperrvermerk / Vertraulichkeitserklärung stellen einen Verstoß gegen die Regelungen dieses Dokuments dar, welche von DFKI in jedem Fall juristisch entsprechend verfolgt werden. Sollten DFKI aus einer solchen unberechtigten Veröffentlichung finanzielle oder sonstige Nachteile entstehen, wird DFKI diesen Schaden gegenüber dem Veröffentlichenden geltend machen. Sollten beim Unterzeichner Zweifel darüber bestehen, ob einzelne Inhalte der Studienarbeit unter diese Regelungen fallen, oder Unklarheiten über den Sperrvermerk bestehen, hat dieser das Recht DFKI diesbezüglich zu konsultieren.

Studienarbeiten, die Erfindungen oder Entwicklungen zum Ergebnis haben, unterliegen dem Patentoder Gebrauchsmusterschutz. Wenn die Erfindung im Rahmen eines Dienstverhältnisses mit DFKI gemacht worden ist, steht die Erfindung DFKI zu und ist der Erfinder verpflichtet DFKI die Erfindung zu melden. Ziffer III. dieses Dokuments gilt entsprechend. Wurde die Erfindung außerhalb eines Dienstverhältnisses mit DFKI aber auf Grundlage von DFKI Informationen und Arbeitsergebnissen und/oder im Zusammenhang mit DFKI Projekten gemacht, ist der Erfinder auf erste Anforderung verpflichtet, DFKI die Nutzungsrechte an der Erfindung zu übertragen, wenn sonst der Projekterfolg für DFKI gefährdet ist oder die Arbeitsergebnisse für DFKI von besonderer Relevanz zur weiteren Forschung, Lehre und Entwicklung sind. DFKI und der Erfinder werden sich in einem gesonderten Dokument über die die Vergütung und Lizenzmodalitäten einigen.

In den meisten anderen Fällen steht der Patent- oder Gebrauchsmusterschutz dem Erfinder, nicht jedoch dem betreuenden Professor zu.

Wenn die Erfindung geheimhaltungsbedürftige oder vertrauliche Informationen nach den Ziffern I. und II. dieses Vertrags enthält, sind die Veröffentlichung oder die Anmeldung gewerblicher Schutzrechte verboten und stellen einen Verstoß gegen diese Regelungen dar, welche von DFKI juristisch entsprechend verfolgt werden. Sollten DFKI aus einer solchen unberechtigten Veröffentlichung finanzielle oder sonstige Nachteile entstehen, wird DFKI diesen Schaden gegenüber dem Veröffentlichenden geltend machen. Sollten beim Erfinder/Entwickler Zweifel über die Natur der Arbeitsergebnisse bestehen, hat dieser das Recht DFKI diesbezüglich zu konsultieren. Wenn sich herausstellt, dass die Erfindung frei ist (DFKI keine Rechte an der Erfindung hat) oder DFKI die Erfindung an den Erfinder frei gibt, sichert DFKI bereits jetzt die Vertraulichkeit im Bezug auf den Erfindungsgegenstand zu, um die Verwertungsmöglichkeiten des Erfinders nicht zu gefährden.



### V. Wahrung der Informationssicherheit

Sie verpflichten sich, alle vom DFKI getroffene Regelungen zur Informationssicherheit bei Ihrer Arbeit einzuhalten. Vom DFKI festgelegte technische und organisatorischen Maßnahmen werden von Ihnen umgesetzt.

Berlin, 23, 11. 2023 (Ort, Datum)

(Unterschrift ist händisch zu leisten)

Bleick, Maximilian

Titel Name Vorname